

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 33/14 B

L 13 R 32/11 (Bayerisches LSG)
S 47 R 546/09 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem am 27.1.2014 per Telefax beim BSG eingegangenen Schriftsatz vom 26.1.2014, dem die Abschrift eines Schriftsatzes vom 15.12.2013 beigelegt war, gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Bayerischen LSG Beschwerde eingelegt. Das Urteil des LSG war dem Kläger am 27.11.2013 zugestellt worden.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht fristgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde nur innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 27.12.2013 abgelaufen ist, einlegen lassen (§ 160a Abs 1 S 2 SGG). Ein früherer Eingang des Schriftsatzes vom 15.12.2013 beim BSG konnte nicht festgestellt werden.
- 3 Gründe dafür, dass dem Kläger wegen unverschuldeter Fristversäumnis Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) gewährt werden muss, sind weder dargetan noch ersichtlich. Hierauf ist der Kläger bereits mit Senatsschreiben vom 7.2.2014 hingewiesen worden.
- 4 Die Beschwerde ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

